



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 04 vom 19.03.2020

Inhaltsübersicht

- Nachruf
- Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt an der Waldnaab zur Verwendung von Nachtzieltechnik vom 12.03.2020
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2020



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Willibald Wirth aus Floß

welcher am 3. März 2020 im 66. Lebensjahr verstorben ist

Herr Wirth trat seinen Dienst im September 1973 als Regierungsinspektoranwärter am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab an. Nach der Versetzung an das Landratsamt Schwandorf im Oktober 1977 kehrte er im November 1980 wieder zum Landratsamt Neustadt zurück. Von Juni 1986 bis Oktober 2016 war er stellvertretender Sachgebietsleiter im „Wohnungs- und Planungswesen“ sowie Geschäftsführer des Gutachterausschusses.

Zuletzt war er als Regierungsamtsrat der Leiter des Arbeitsbereichs „Wohnungs- und Planungswesen“ im Sachgebiet „Bauordnung (rechtlich) Wohnungs- und Planungswesen, Denkmalpflege“. Im Dezember 2015 wurde er außerdem zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht in Regensburg berufen.

Herr Wirth hat sich durch hervorragende Fachkenntnisse ebenso ausgezeichnet wie als verantwortungsbewusster und zuverlässiger Mitarbeiter. Unvergessen bleibt auch seine Leidenschaft für die Musik und die gelungenen musikalischen Darbietungen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen bei amtsinternen Veranstaltungen.

Herauszustellen ist, dass Herr Wirth seit November 1982, also 38 Jahre, als Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung tätig war. Mit großem Einsatz setzte er sich für die Belange der Schwerbehinderten ein und genoss deshalb ihr uneingeschränktes Vertrauen.

Mit Herrn Wirth verliert das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab einen gewissenhaften und beliebten Mitarbeiter.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, März 2020

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, - aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung auf Schwarzwild auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
 - a. künstlichen Lichtquellen
 - b. „Dual-use“ - Nachtsichtvorsätzen
 - c. „Dual-use“ - Nachtsichtaufsätzen
 - d. Infrarotstrahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielen

in Verbindung mit für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.

2. Die Erlaubnis unter Nr. 1 dieses Bescheides ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Diese Erlaubnis gilt für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheins.
 - b. Diese Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben. Ein darüber hinausgehender jagdlicher Einsatz ist strengstens untersagt.
 - c. Die Verbindung zwischen den unter Ziffer 1 Buchstaben a. bis d. genannten Hilfsmitteln mit der für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel der Jagdlangwaffe darf erst in Jagdrevieren erfolgen, in denen man zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Außerhalb dieser Jagdreviere sind ein getrennter Transport und eine getrennte Aufbewahrung von Jagdlangwaffe und Hilfsmittel sicherzustellen.
 - d. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden (sog. Widerrufsvorbehalt)
 - e. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
 - f. Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.
 - g. Das Merkblatt „besondere Schulung“ ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zwingend zu beachten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft. Die Allgemeinverfügung und die zugehörige rechtliche Würdigung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg, oder
Postfach 110 165, 93014 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de),
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zapf
Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Es sollte stets eine Kopie der Allgemeinverfügung bei der Jagdausübung mitgeführt werden, um im Bedarfsfall bei etwaigen Kontrollen den Einsatz der Hilfsmittel rechtfertigen zu können.
2. Bitte bedenken Sie, dass das Zuwiderhandeln gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG, insofern auch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen in dieser Allgemeinverfügung, mit Bußgeld bedroht ist.

3. Unter den jagdlichen Zweck im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG fällt auch das Ein- und Übungsschießen auf Schießständen.
4. Die Anlage „besondere Schulung“ in Ziffer 2 Buchst. g dieses Bescheides ist unter www.neustadt.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2020

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 2. März 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-3-7-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2020, S. 36 vom 13.03.2020.

Weiden, 13.03.2020

Renate Nastvogel
stv. Geschäftsleiterin



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.